

Satzung vom 23. Sep. 97

der Stadt Olfen über die Festlegung der Grenzen des im
Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB
für den im Außenbereich liegenden Bereich „Rönhagen Teil II“

Der Rat der Stadt Olfen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) in Verbindung mit §§ 9 und 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) und § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), in seiner Sitzung am 26.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für den im Außenbereich liegenden Bereich „Rönhagen Teil II“ werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Außenbereich an der Straße „Rönhagenweg“.

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sächlicher Geltungsbereich

Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Dabei sind nur Erweiterungen von Vorhaben nach § 4 BauNVO innerhalb der in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellten Baugrenzen zulässig. Genehmigungspflichtige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind ebenfalls nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Olfen über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den im Außenbereich liegenden Bereich "Rönhagen Teil II"

Flur 40

Festsetzungen gem. § 9 BauGB

- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung



Hinweis:

Das Plangebiet kann zukünftig bergbaulichen Einwirkung unterliegen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Ruhrkohle Bergbau AG, 44620 Herrnhagen, Kontakt aufzunehmen.

Maßstab: 1:1000
Kreis: Coesfeld
Gemeinde: Stadt Olfen
Gemarkung: Olfen-Kirchspiel
Flur: 40

Stadt Olfen
Der Bürgermeister
Mai 1997